

Merkblatt 1

für die Belehrung nach § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

(für nicht unbeschränkt auskunftsberechtigte Behörden)

Bei der Beantwortung der Frage „Sind Sie gerichtlich bestraft“ brauchen nicht angegeben zu werden:

Verurteilungen, die nicht in das Bundeszentralregister eingetragen werden.

Dies sind

1. Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten, gerichtliche Erzwingungs- und Ordnungsstrafen, Vereins- und Vertragsstrafen,
2. Erziehungsmaßnahmen (Ertüchtigung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Fürsorgeerziehung) und Zuchtmittel (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) sowie Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist (§ 5 Abs. 2 BZRG),
3. Geldstrafen wegen Übertretungen aus der Zeit vor dem 1. 1. 1975,
4. ausländische Verurteilungen, wenn wegen der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland keine Strafe und keine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können (§ 54 BZRG),
5. im früheren Strafregister enthaltene Eintragungen, die nicht in das Bundeszentralregister übernommen worden sind.

Dies sind Verurteilungen zu

- a) Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG (1. 1. 1972) ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist,
- b) Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen unter Buchstabe a nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist,
- c) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist,
- d) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist.

Ausnahmsweise sind jedoch alle Eintragungen in das Bundeszentralregister übernommen worden, wenn

- a) der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist,
- b) gegen den Betroffenen auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für Immer erkannt worden ist.

II

Verurteilungen, die nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG).

Dies sind

1. die in § 32 Abs. 2 BZRG aufgeführten Verurteilungen.

Diese Vorschrift lautet in den in Betracht kommenden Teilen:

„Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseligt erklärt und die Beseligung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
 - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafrest von nicht mehr als drei Monatenerkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes
 - a) nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
 - b) nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,